



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDEsarBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-	BAK/KS-	Mag Christian	DW 12511	DW 12693	15.10.2020
0.607.843	GSt/DZ/SP	Prantner			

Bundesgesetz, mit dem das Depotgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Die Ausgangssituation zur Novelle

Gegenwärtig werden Sammelurkunden, die eine größere Anzahl von Wertpapieren vertreten, im Rahmen von Wertpapieremissionen in traditioneller Weise physisch erstellt und beim Zentralverwahrer Österreichische Kontrollbank (OeKB) zur Verwaltung und Verwahrung eingeliefert. Zuständig als Verwahr- und Lagerstätte für emittierte Wertpapiere ist die OeKB CSD GmbH (Central Securities Depository), die zu 100 Prozent im Eigentum der Österreichischen Kontrollbank AG steht.

Die Novelle geht von der Problemsituation aus, dass mit der physischen Erstellung, Einlieferung und Lagerung von Sammelurkunden Sicherheitsrisiken entstehen und mit dem Emissionsprozess der Wertpapiere die Umwelt belastet und Personalressourcen gebunden werden. Durch den Personaleinsatz gehe auch ein COVID-Infektionsrisiko einher.

Aus diesem Grund enthält der vorliegende Novellen-Entwurf die Schaffung einer digitalen Sammelurkunde, die mehrere Ziele verfolgt. Zum einen vereinfache eine elektronische Sammelurkunde den Prozess von Wertpapieremissionen, da die Erstellung der physischen Sammelurkunde, das logistische Verfahren der Verbringung (Transport, Lieferung) an die Stelle des Zentralverwahrers sowie die dortige Lagerung von physischen Sammelurkunden eingespart werden kann.

Zum anderen verfolgt eine elektronisch erstellte Sammelurkunde auch den Zweck, dass die Digitalisierung und Entbürokratisierung im Finanzdienstleistungssektor vorangetrieben werden kann. Daraus lässt sich ein übergeordnetes Ziel ableiten, das darauf hinausläuft, dass der Finanzstandort Österreich für internationale Marktteilnehmer weiter an Attraktivität gewinnt.

Das Wichtigste in Kürze:

- An die Stelle einer physischen soll eine digitale Sammelurkunde treten
- Keine Herabsetzung von Schutzniveaus (insbesondere für KonsumentInnen) durch Digitalisierung und Entbürokratisierung im Finanzsektor
- Erstellung von digitalen Sammelurkunden: Einhalten der Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO)
- Gleichstellung digitaler Rechte mit den traditionell physisch verbrieften Rechten

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Allgemeine Anmerkungen zur Digitalisierung im Finanzdienstleistungsbereich:

Die Ziele Digitalisierung und Entbürokratisierung dürfen nicht dazu führen, dass Schutzniveaus – vor allem aus der Sicht der KonsumentInnen bzw AnlegerInnen – herabgesetzt werden.

Die BAK erachtet es für erforderlich, dass eine analoge Mindestinfrastruktur im Finanzdienstleistungsbereich erhalten bleibt. Dazu gehört, dass Dienstleistungen im Bereich der Kreditinstitute, Versicherungen und Wertpapierfirmen – ohnehin bereits teildigitalisiert bzw in Selbstbedienung von den KundInnen zu erledigen – nicht weiter in Richtung vollständige Digitalisierung transformiert werden. Denn eine vollständige Digitalisierung liegt sicher nicht im Interesse aller KonsumentInnen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die **Finanzdienstleistungsunternehmen selbst die Risiken der Digitalisierung tragen** müssen – eine Umwälzung auf KonsumentInnen widerspräche dem Kräfteverhältnis zwischen potenten Finanzdienstleistungsunternehmen und einzelnen Konsumenten.

Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Dem vorliegenden Entwurf fehlt eine klare Zielrichtung, wonach auch AnlegerInnen (bzw ErwerberInnen von Wertpapieren) von diesen „Entbürokratisierungsprozessen“ profitieren, insbesondere in der Form niedrigerer Kosten im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft.

Es ist zwar zu begrüßen, wenn es heißt, dass die Personen, die mit dem Emissionsgeschäft von Wertpapieren betraut sind, vor COVID-Infektionen geschützt werden sollen. Diese COVID-bedingte Vorsichtshaltung sollte jedoch bei allen erstellten Dienstleistungen eine primäre Handlungsmaxime sein.

Bei der Anlegung elektronischer Datensätze für die digitale Sammelurkunde ist sicherzustellen, dass die Vorgaben der **Datenschutz-Grundverordnung** eingehalten werden.

Weiters ist (depot-)rechtlich sicherzustellen, dass die „digital verbrieften“ Rechte den **traditionell physisch verbrieften Rechten gleichstehen**.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

